



Inhaltsverzeichnis

	Seite
49 Tagesordnung der 51. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 12. Juni 2019 um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten	177
50 Lärmaktionsplanung Dorsten – Stufe III - Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans	179
51 Bebauungsplan Dorsten-Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck West“ 2. Änderung und Erweiterung - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	183
52 Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten 13. Änderung „Bochumer Straße / Rossiniweg“ - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	187
53 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes - Mystic Menen Mbithe, gesetzliche Vertreterin Frau Ester Mbithe	191
54 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes - Frau Ester Mbithe -	193
55 Planfeststellung für das Vorhaben „Änderung des Bahnübergangs BÜ 30,3 Burenkamp“ an der Strecke 2273 Dorsten - Coesfeld- Quakenbrück, Bahn-km 30,305 in Dorsten - öffentliche Bekanntmachung	195
56 Kirchenaufsichtlich genehmigt Für die §§ 4-8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 30.06.2019 erteilt. Die Staatsaufsichtliche Genehmigung wird aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – AZ.: 48.4.2 – erteilt. - öffentliche Bekanntmachung	199

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Tagesordnung der 51. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 12. Juni 2019 um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

Punkt

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bekanntgaben
- 2.1 Positionspapier der Städte und des Kreises zur Ruhrkonferenz
- 3 Neuwahl eines stimmberechtigten Mitglieds in den Jugendhilfeausschuss gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer. 2 SGB VIII
- 4 Änderung der 1. vereinfachten Änderung Bebauungsplan Nr. 171 "Gewerbegebiet Köhler Straße/Verspohlweg" durch die 1. vereinfachte Änderung
 1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 13 Abs. 2 BauGB
 2. Fassung des Satzungsbeschlusses
- 5 Abwägungsverfahren gem. § 125 Abs. 2 BauGB zur Erschließungsanlage "Hardtstraße" von Bestener Straße bis Königsberger Allee
 1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Beschluss des Planes über die Abgrenzung der Erschließungsanlage "Hardtstraße" von Bestener Straße bis Königsberger Allee
- 6 Erlass einer Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verpflegungsbeiträgen für die Mittagsverpflegung in den Tageseinrichtungen für Kinder und den Schulen der Stadt Dorsten (Verpflegungsbeitragssatzung)
- 7 Bodenbeläge in öffentlichen Gebäuden
- 8 Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zur Beschaffung von Hardware - Migration 2019
- 9 Erlass einer Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung)

- 10 Frauenwahlrecht, die ersten Frauen im Dorstener Rat
- Antrag der SPD-Fraktion vom 06.05.2019
- 11 Überprüfung der Ausbaustandards der Straßen
- Antrag der SPD Fraktion vom 16.05.2019
- siehe hierzu auch Antrag der CDU- und FDP-Fraktion „Kosten für kommunale Straßensanierungen gerechter verteilen“ vom 14.02.2019 (beschlossen in der Sitzung des Rates am 27.02.2019)
- 12 Zukunft des LEG-Wohnungsbestandes in Dorsten
- Antrag der SPD-Fraktion „LEG Ausverkauf in Wulfen“ vom 21.05.2019
- 13 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt

- 14 Bekanntgaben
- 15 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Dorsten, 31.05.2019



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Lärmaktionsplanung Dorsten – Stufe III - Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans

Die EU-Richtlinie über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ wurde 2005 in deutsches Recht umgesetzt und im 6. Teil des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Lärminderungsplanung §§ 47 a bis 47 f verankert. Ziel der europaweit wirkenden Umgebungslärmrichtlinie ist es, Lärmprobleme und Lärmauswirkungen "sichtbar" zu machen (im Wesentlichen Straßen-, Schienenverkehrs- sowie Fluglärm). Die Stadt Dorsten ist daher gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet Lärmaktionspläne aufzustellen, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebieten tagsüber ein Lärmpegel von 70 dB(A) und nachts von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird.

Auf Grundlage der durch das Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2017 für die Stadt Dorsten ermittelten Daten sind daher für folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte Lärmaktionspläne aufzustellen: A 31, A 52, B 225, B 58, B 224, L 509, L 463, sowie erstmalig der Straßenabschnitt der B 225 Dorsten Innenstadt Richtung Süden zur Anschlussstelle A 31/ Kirchhellen-Nord.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans liegt mit den textlichen Ausführungen gem. § 47d Abs. 3 des BImSchG in der Zeit

vom	24.06.2019
bis einschließlich	24.07.2019

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung	

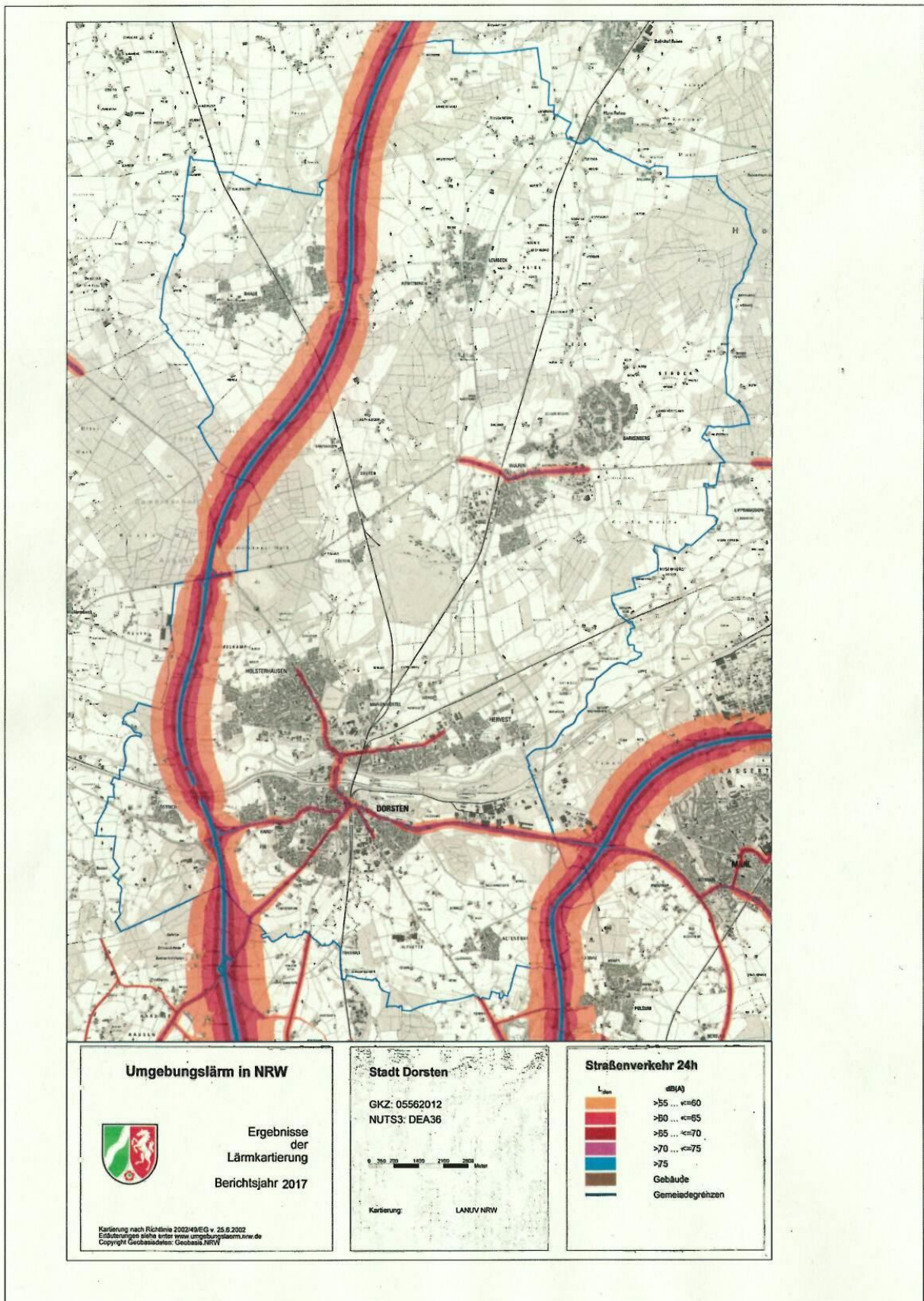
Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

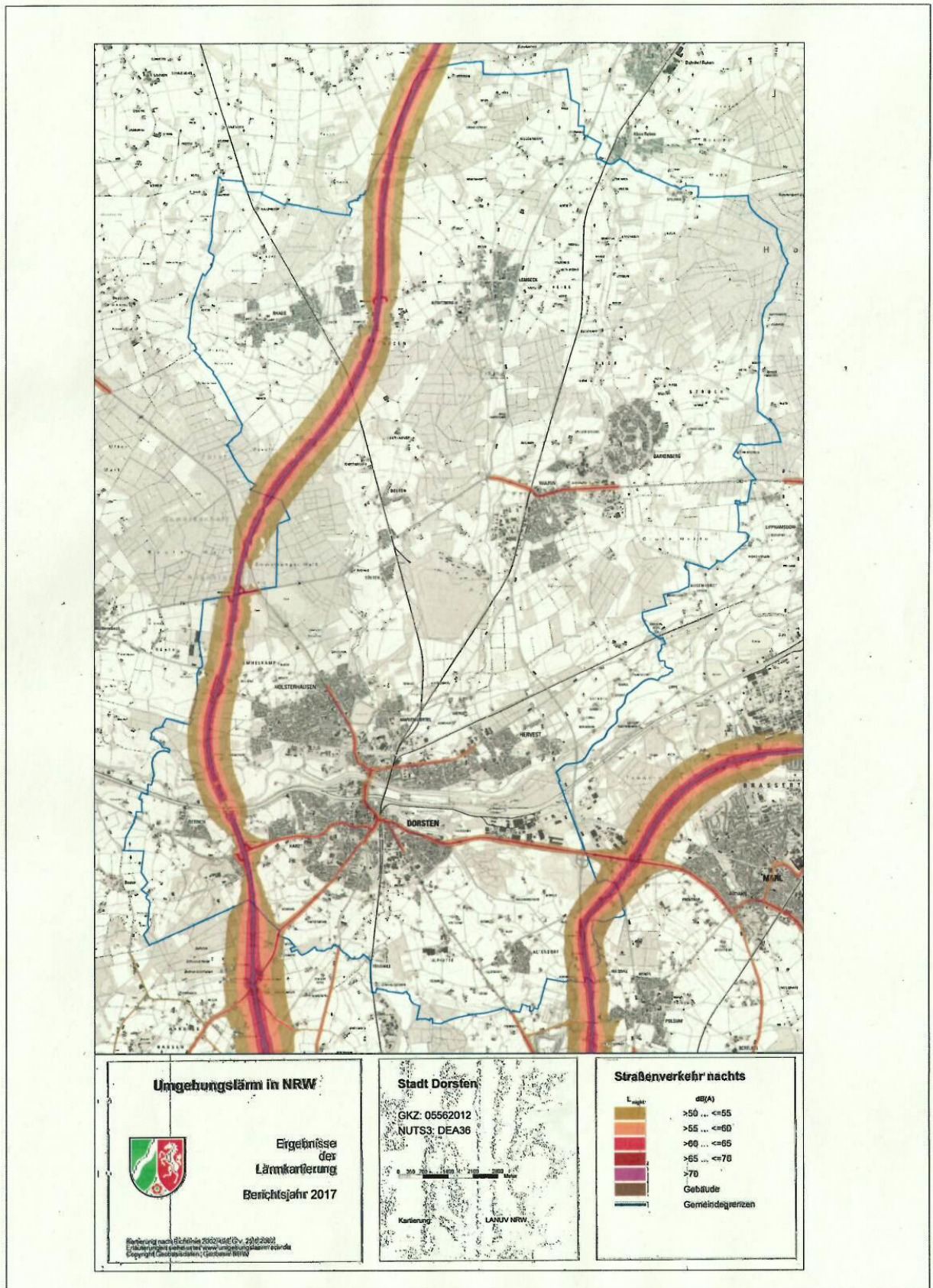
Stellungnahmen zu dem Entwurf des Lärmaktionsplans können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer 236 abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit eine Stellungnahme per e-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu senden.

Dorsten, 24.05.2019

Der Bürgermeister
I.V.

Lohse
Technischer Beigeordneter





Bebauungsplan Dorsten-Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck West“

2. Änderung und Erweiterung

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 19.03.2019 die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Bereich der 2. Änderung liegt im Stadtteil Dorsten Lembeck am westlichen Rand des Gewerbegebietes Lembeck West westlich der Straße Am Sägewerk und an der Stichstraße der Straße Am Sägewerk.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Durch den Straßenendausbau im Gewerbegebiet Lembeck West werden neben dem motorisierten Verkehr auch die öffentlichen Räume des ruhenden Verkehrs sowie die Flächen für den Fußgänger klar gegliedert und für ein sicheres Schulwegenetz dauerhaft ausgebaut. In diesem Kontext soll das bisher ungeordnete und zum Teil auch nicht verkehrssichere Parken durch verkehrsbehördliche Reglementierung zukünftig deutlich eingeschränkt werden. Um den Betriebsstandort Raiffeisen Hohe Mark Hamaland eG langfristig zu sichern, ist vorgesehen, das Parkraumangebot für Mitarbeiter und Kunden zeitgemäß zu erweitern. Der Parkplatz wird nicht beschränkt und ist nur für PKW zulässig.

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche des künftigen Parkplatzes als Schutz - und Trenngrün im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar. Für die westliche Hälfte des zukünftigen Parkplatzes (Flurstück 91) wird die Anpflanzung von Sträuchern festgesetzt. Darüber hinaus wird der Bereich erhöht. Hier entsteht eine Aufwertung der jetzigen Situation im Sinne eines Schutz und Trenngrüns Richtung Wohnbebauung.

Das Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB). Dem Aufstellungsbeschluss folgt somit die Erarbeitung des Planentwurfes und daran schließt sich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planaufstellung und im Weiteren noch die öffentliche Auslegung des Entwurfes an. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten (auch im Internet unter www.dorsten.de abrufbar) wird verbindlich auf die Auslegung hingewiesen; zumeist enthalten auch die örtlichen Tageszeitungen entsprechende Hinweise.

Wortlaut des Beschlusses:

- „1. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, ist die
2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Dorsten-Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck West“ aufzustellen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten Lembeck, ca. 1,5 km westlich der Lembecker Ortsmitte.

Es wird begrenzt:

Im Norden	durch einen Abschnitt der Straße „Am Sägewerk“,
im Osten	durch die Straße „Am Sägewerk“,
im Süden	durch die Straße „Kiebitzberg“ sowie
im Westen	durch der Grünfläche Flurstück 92 und 93.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus dem Änderungsplan ersichtlich. Das Änderungsgebiet ist ca. 2.400 m² groß.

2. Von dem von der Verwaltung vorgestellten Vorentwurf und der dazugehörigen Begründung wird Kenntnis genommen.
3. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig entsprechend dem Ratsbeschluss vom 09.02.78 in Form eines Aushanges (Modell I) und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der Planaufstellung zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind dem Umwelt- und Planungsausschuss zur Beratung und dem Rat der Stadt Dorsten zur abschließenden Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 19.03.2019 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Die im Beschluss genannten Pläne können bei der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 5, Planungsamt, Zi. 218, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr

und nach mündlicher Vereinbarung eingesehen werden.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

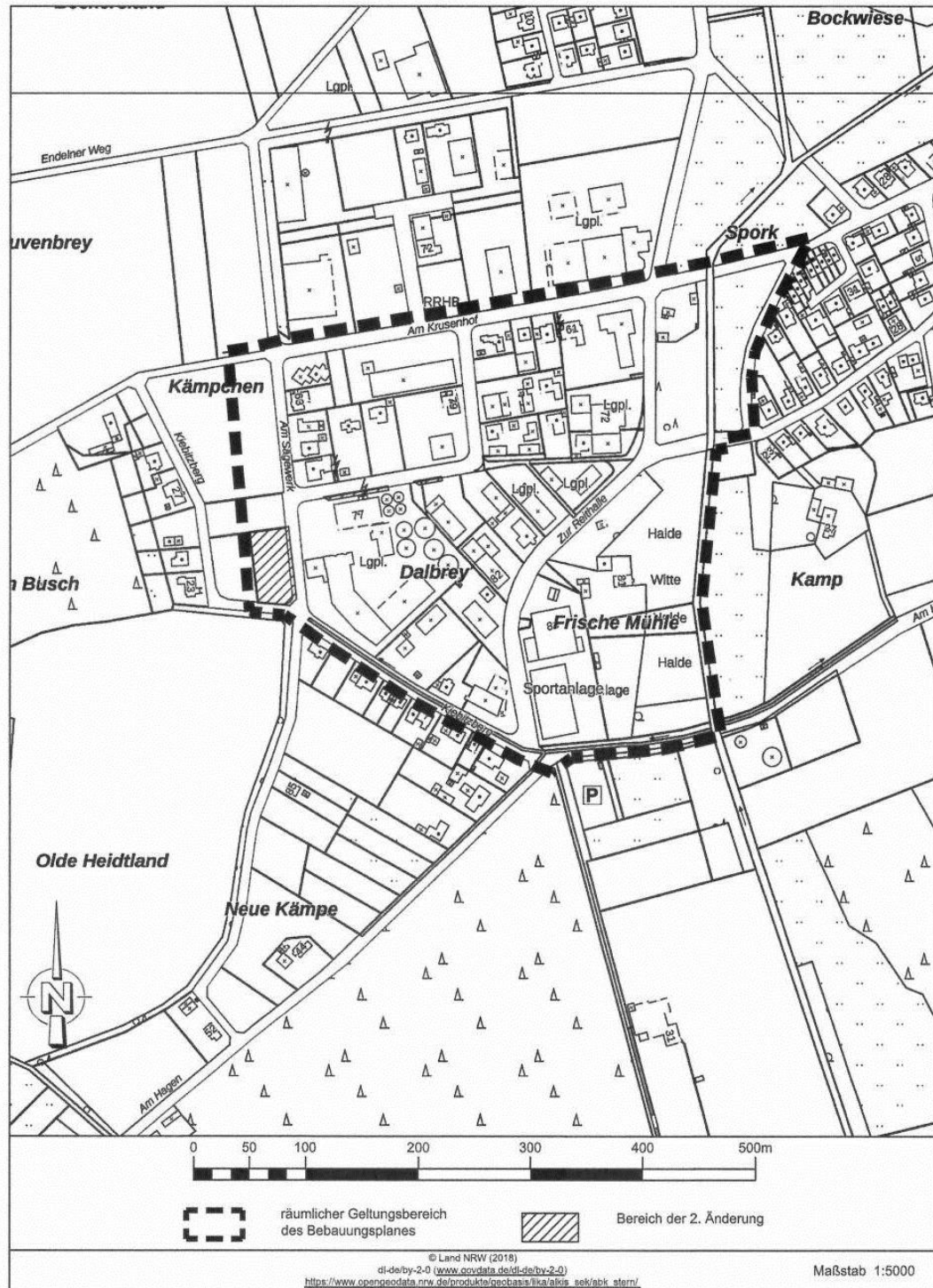
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 24.05.2019

Der Bürgermeister
I.V.

L o h s e
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten-Lembeck Nr. 8
"Gewerbegebiet Lembeck West"
2. Änderung und Erweiterung
- Vorentwurf -
Übersichtsplan



Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten
13. Änderung „Bochumer Straße / Rossiniweg“
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 19.03.2019 die Planung zur Kenntnis genommen und die öffentliche Auslegung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Aufgrund der vorlaufenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden an der Aufstellung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 248 „Wohnbebauung Bochumer Straße / Rossiniweg“ im Parallelverfahren, wird auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes verzichtet.

Anlass und Ziel der Planung

Anlass zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist die geplante Umstrukturierungsabsicht des im Plangebiet angesiedelten Betriebes (Gartencenter mit Pflanzenverkauf). Der derzeitige Flächennutzungsplan stellt die Fläche des Gartencenters als gewerbliche Fläche dar und teilweise als Schutz- und Trenngrünstreifen.

Die Änderungsplanung sieht vor, die Wohnbauflächen um 0,8 ha in westlicher Richtung zu erweitern und eine gemischte Baufläche in der Größenordnung von 0,6 ha darzustellen. Mit der Änderung bietet sich der Stadt Dorsten die einmalige Gelegenheit eine flächensparende Innenentwicklung einzuleiten, die die vorhandenen Infrastrukturen optimal ausnutzt.

Mit der behutsamen bedarfsgerechten Ergänzung der bestehenden Bauflächen entsteht ein innenstadtnahes Wohn- und Arbeitsquartier, das zur Stabilisierung der Bevölkerung beiträgt, den Strukturwandel fördert und die Auslastung vorhandener Einrichtungen ermöglicht.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bereich der 13. Änderung liegt im Stadtteil Dorsten Feldmark, östlich der Bochumer Straße und nördlich des Wendehammers an der Lortzingstraße.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Entwurfsbegründung Teil I Allgemeiner Teil und Teil II Umweltbericht gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom	12.06.2019
bis einschließlich	12.07.2019

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung	

Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder – Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich der Begründung Teil I Allgemeiner Teil und Teil II Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
<p>Artenschutzprüfung Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 248 „Wohnbebauung Bochumer Straße / Rossiniweg“ in Dorsten</p>	<p>biopace - Büro für Planung Ökologie & Umwelt: Artenschutzprüfung im Auftrag der Echolot GbR Münster, 2017</p>	<p>Artenschutz</p>
<p>Umweltbericht, Bebauungsplan Nr. 248 „Wohnbebauung Bochumer Straße / Rossiniweg“ in Dorsten</p>	<p>biopace - Büro für Planung Ökologie & Umwelt:, Münster, 2018</p>	<p>Umweltbericht zum Bebauungsplan Do 248 enthält Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere (biologische Vielfalt), Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen</p>
<p>Geotechnischer Bericht zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 248 „Wohnbebauung Bochumer Straße / Rossiniweg“, 23.11.2015</p>	<p>Ingenieurgeologisches Büro Gey & John GbR, An der Kleimannbrücke 13, 48157 Münster</p>	<p>Bodengutachten</p>
<p>Geräuschemissionen und -immissionen durch Straßenverkehr und Gewerbe im Bebauungsplangebiet Nr. 248 „Wohnbebauung Bochumer Str. / Rossiniweg“ in Dorsten.</p>	<p>TÜV NORD SYSTEMS GMBH & CO KG (2016): im Auftrag der diwo GmbH, Dorsten,</p>	<p>Geräuschemissionen und -immissionen durch Straßenverkehr und Gewerbe</p>
<p>Gutachten über die Ergebnisse der orientierenden Altlastenuntersuchungen BV Wohnbebauung Bochumer Straße / Rossiniweg, ehem. Rexforth, Dorsten</p>	<p>Umweltlabor ACB GmbH im Auftrag der DIWO GmbH. Münster. 2018</p>	<p>Altlasten</p>

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere (biologische Vielfalt), Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **2** abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg per e-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bochumer Straße / Rossiniweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.05.2019

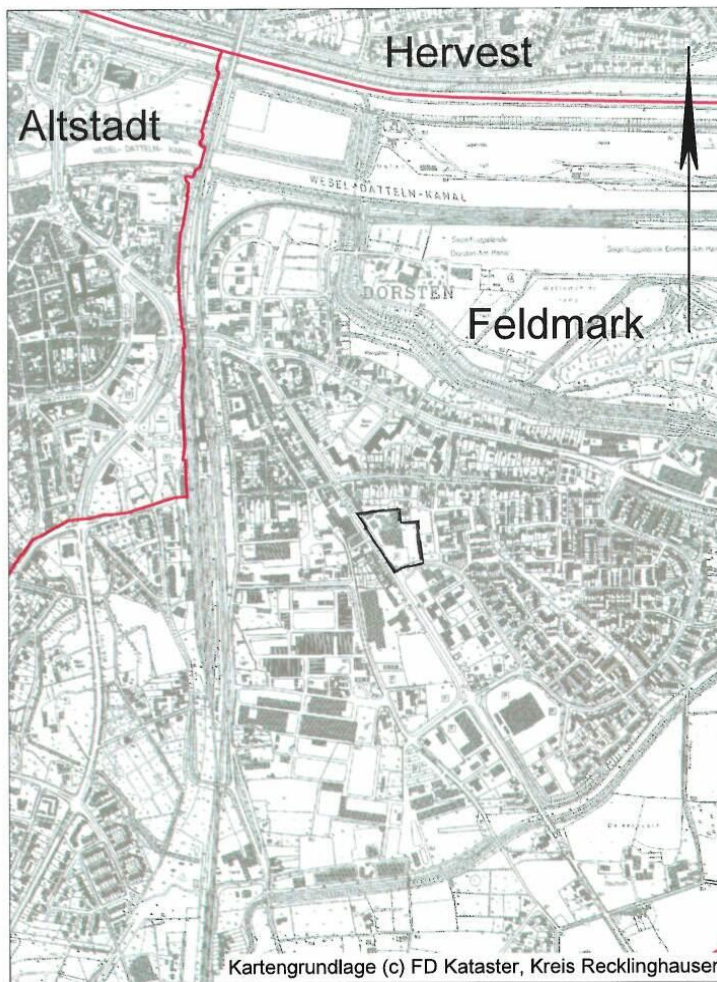
Der Bürgermeister
I.V.

L o h s e
Technischer Beigeordneter

Flächennutzungsplan 13. Änderung

"Bochumer Straße / Rossiniweg"

Bereich der 13. Änderung



Stadt Dorsten

Planungs- und Umweltamt



Entwurf Januar 2019

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung nach § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes

- Frau Ester Mbithe, gesetzlicher Vertreter für Mystic Menen Mbithe

Es wird bekanntgegeben, dass bei der Stadtverwaltung Dorsten, Ordnungsamt, Zimmer 31, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten, ein Bescheid, gerichtet an Frau Esther Mbithe, gesetzlicher Vertreter für Mystic Menen Mbithe, zuletzt wohnhaft in Dorsten, derzeit unbekanntes Aufenthalts, dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten zur Abholung bereitgehalten wird.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten als zugestellt.

Ein Exemplar des Amtlichen Bekanntmachungsblattes bitte ich, als Zustellungsnachweis für die Ausländerakte hierhin zu übersenden.

Stadt Dorsten
i.A.

Ehlert
SB Ausländerwesen

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung nach § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes
- Frau Ester Mbithe

Es wird bekanntgegeben, dass bei der Stadtverwaltung Dorsten, Ordnungsamt, Zimmer 31, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten, ein Bescheid, gerichtet an Frau Esther Mbithe, zuletzt wohnhaft in Dorsten, derzeit unbekanntem Aufenthaltes, dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten zur Abholung bereitgehalten wird.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten als zugestellt.

Ein Exemplar des Amtlichen Bekanntmachungsblattes bitte ich, als Zustellungsnachweis für die Ausländerakte hierhin zu übersenden.

Stadt Dorsten

i.A. Ehlert
SB Ausländerwesen

Bürgermeister der
Stadt Dorsten

Dorsten, den 03.06.2019

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Vorhaben „Änderung des Bahnübergangs BÜ 30,3 Burenkamp“ an der Strecke 2273 Dorsten - Coesfeld- Quakenbrück, Bahn-km 30,305 in Dorsten

Vorhabenträgerin: DB Netz AG
Regionalbereich West
Geschäftseinheit Regionalnetze
Bahnhofstraße 1-5
48143 Münster

Die DB Netz AG, Regionalbereich West, hat für das o. a. Bauvorhaben die Planfeststellung gemäß §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, als Planfeststellungsbehörde beantragt. Das Vorhaben unterfällt nicht der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Somit war keine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Dorsten, Gemarkung Wulfen, Flur 17 und 47 beansprucht.

Anhörungsbehörde in diesem Verfahren ist die Bezirksregierung Münster.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen)

liegt in dem Zeitraum

vom 11.06.2019 bis zum 10.07.2019 einschließlich

in der Stadt Dorsten, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Vermessungsamt, Zimmer 111

während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Außerhalb der o. a. Zeiten ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Absprache möglich.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der Stadt Dorsten und bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 24.07.2019 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Dorsten, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten, Vermessungsamt, Zimmer 111 Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de ;
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de .

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutz-gesetzes anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

Gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG sind Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnah-

men, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Ziffer 1 AEG). In der Regel findet aber ein Erörterungstermin statt. Er wird vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Die Anhörungsbehörde leitet zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde zu.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG) tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
7. Obschon das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt ist,
- dass die ausgelegten Planunterlagen keinen sog. UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG beinhalten.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht	DB Netz AG, IGECON Traffic GmbH	31.10.2018 14.09.2018
9	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept	DB Netz AG, SPETTMANN + KAHR INGENIEURBÜRO	31.10.2018 23.10.2018

- Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.
8. Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung bei der Stadt Dorsten auch im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren - > Planfeststellung Schiene unter dem Stichwort *Eisenbahnrechtliches Anhörungsverfahren für das Vorhaben „Änderung des Bahnübergangs BÜ 30,3 Burenkamp“ in Dorsten, Kreis Recklinghausen* eingesehen werden.
9. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Form der Weitergabe von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten in Einwendungen an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens, auf die „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ verwiesen. Diese Hinweise können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden.

Dorsten, den 03.06.2019



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Für die §§ 4-8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 30. Juni 2019 erteilt.

Die Staatsaufsichtliche Genehmigung wird aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 - AZ.: 48.4.2. – erteilt.

- öffentliche Bekanntmachung



Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. Juni 2019 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 23. April 2019



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-3106

Fotokopie

Auszug aus Niederschriften über Verhandlungen von Leitungsgremien

Name der kirchlichen Körperschaft

Ev. Kirchengemeinde Dorsten

Tag der Sitzung – 29. Sitzung in der
Wahlperiode 2016-2020
12.02.2019

Presbyterium

Die Einladung ist ordnungsgemäß
erfolgt.

Verfassungsmäßige Mitglieder

Bestand: 2 Pfarrer, 9 Presb.

Anwesend: 1 Pfarrer, 8 Presb.

Die Sitzung ist beschlussfähig.

(Wortlaut des Beschlusses, Abstimmungsergebnis, ggf. Beachtung von Art. 67 KO)
Zu TOP 6 Finanzen

6.2 Friedhofsgebührensatzung

Sachverhalt

Die Gebührensatzung des Friedhofs ist befristet bis zum 28. Februar 2019 genehmigt. Ab 01. März 2019 verfügt der Friedhof nicht mehr über eine gültige Gebührensatzung. Das Landeskirchenamt bittet mit Schreiben vom 28.01.2019 bis zum 28.02.2019 eine neu kalkulierte Gebührensatzung vorzulegen.

Einerseits aufgrund der Umstellung auf NKF, andererseits durch die noch nicht erfolgte Schulung der ausführenden Personen (Fr. Plauk seitens der Kgm und Herr Wendt seitens KKA) ist diese Frist nicht zu halten.

Nach Rücksprache und Abstimmung mit dem Landeskirchenamt, Frau Rott, besteht die Möglichkeit, die bestehende Gebührensatzung bis zum 30.06.2019 zu verlängern. In dieser Zeit kann für die Beteiligten die umfangreiche Schulung in dem benötigten IT-System umgesetzt werden sowie anschließend eine qualifizierte Neukalkulation der Gebührensatzung erfolgen.

Das Presbyterium nimmt den oben genannten Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, die aktuelle Friedhofsgebührensatzung aufgrund der Umstellung auf NKF und der noch fehlenden Schulung der Beteiligten bis zum 30.06.2019 zu verlängern und bittet das Landeskirchenamt um Genehmigung.

Beschluss-Nr. 5408 -einstimmig-

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit der Niederschrift sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird bescheinigt.

Dorsten, den 14.03.2019




Vorsitzende/r

Ev. Kirchengemeinde Dorsten
Südwall 5
46282 Dorsten
Telefon 0 23 62 / 2 24 12

Die Übereinstimmung der Urschrift
mit der Fotokopie / ~~Abschrift~~ wird
hiermit bestätigt.

Bielefeld, den 23. April 2019

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag


Landeskirchenamtsrat



